

Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO)

Vom 26. Februar 2009 (Amtsblatt S. 73)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verbote

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Inkrafttreten

§ 2

Verbote

In den in § 1 genannten Bereichen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 raucht oder mit offenem Feuer umgeht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Flächen der unterirdischen Zu- und Abgänge sowie der damit verbundenen Fußgängerunterführungen im Bereich der U-Bahnhöfe im Stadtgebiet Nürnberg ab Beginn des Zugangsbereiches bis zu den sich innerhalb der U-Bahn-Bauwerke befindlichen Entwerter- und Sperranlagen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung*) im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

*) Tag der Bekanntmachung: 04.03.2009